

Mitteilungsvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1380/2018			
Sprachförderung vor der Einschulung nach § 64 Abs. 3 NSchG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Kindergartenbeirat	09.05.2018	nicht öffentlich	Kenntnisnahme	
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	12.06.2018	öffentlich	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten der Änderung des § 64 Abs. 3 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) im März 2018 wurde die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung von den Grundschulen auf die Kindertageseinrichtungen verlagert. Die Organisation und die Finanzierung der Sprachförderung bedarf jedoch einer gesetzlichen Regelung im Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Ein erster Entwurf der erforderlichen Gesetzesregelungen ist am 12.04.2018 als Grundlage für die Beratung mit den Kommunalen Spitzenverbänden veröffentlicht worden.

Die erforderliche Regelung zur vorschulischen Sprachförderung nach Änderung des § 64 Abs. 3 NSchG wurde in dem im § 2 KiTaG neu eingefügten Abs. 4 aufgenommen. Danach hat das pädagogische Konzept der Kitas auch Ausführungen zur Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, zu enthalten. Der § 3 Abs. 1 KiTaG erhält eine neue Fassung mit dem Inhalt, dass spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, die Sprachkompetenz der Kinder zu erfassen und Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf individuell und differenziert zu fördern sind.

Die Finanzierung der Sprachförderung und –bildung wird im neu eingefügten § 18a KiTaG im Gesetzesentwurf aufgenommen und damit erstmals gesetzlich festgelegt. Bisher wurde die Förderung der Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich, mit Ausnahme der vorschulischen Sprachförderung, auf Grundlage verschiedener Förderrichtlinien mit meistens jährlich unterschiedlich hoch festgelegten Fördersummen geregelt.

Nach § 18a des KiTaG-Gesetzesentwurfs ist die Gewährung einer besonderen

Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung geregelt, die an die örtlichen Träger der Jugendhilfe, also an die Landkreise und kreisfreien Städte, als Ausgleich für die Sicherstellung der Aufgaben der Kitas nach § 3 Abs. 1 u. Abs. 2 auf Antrag geleistet wird.

Das Land sieht im § 18a vor, dass landesweit ein Gesamtbetrag von 32,545 Mio. Euro je Kindergartenjahr den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden soll. Die Verteilung ist gemäß § 18a Abs. 2 jeweils zur Hälfte aus der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, und der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, im Bereich eines örtlichen Trägers im Verhältnis zu den jeweiligen landesweiten Gesamtzahlen vorgesehen.

Nach dem Gesetzesentwurf ist diese besondere Finanzhilfe im Umfang von 85% für die Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen und bis zu 15% zur Finanzierung von Personalausgaben für Fachberatung und Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen zu verwenden.

Die im § 18 a des Gesetzesentwurfs aufgenommene Vorgabe für die Verwendung der Sprachfördermittel in Höhe von 85% als zusätzliche Personalausgaben und 15% für Personalausgaben für Fachberatung und Qualifizierung bedeutet im Vergleich zur vorherigen Sprachförderrichtlinie im Elementarbereich, die als Grundlage dieser Finanzierungsregelung genutzt wurde, gerade beim jetzigen Fachkräftemangel eine erhebliche Herausforderung.

Nach der bisherigen Sprachförderrichtlinie für den Elementarbereich waren auch Sachausgaben förderfähig. Dies ist nach dem Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Die Anschaffung von Materialien zur Durchführung der Sprachförderung in den Kitas, insbesondere die Beschaffung von Testverfahren für die Sprachstandfeststellungen, erfordert auch die Förderfähigkeit von Sachausgaben, was nach dem jetzigen Entwurf nicht möglich sein wird.

Die Verteilung der Finanzhilfe auf die jeweiligen Kita-Träger erfolgt durch den jeweiligen Landkreis.

Zurzeit werden hierfür vom Landkreis Osnabrück die aktuellen Kinderzahlen im Rahmen einer Abfrage erhoben.

Die neuen gesetzlichen Regelungen sollen mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft treten. Ohne einen zeitlichen Vorlauf zur Gewinnung von Sprachförderkräften und zur konzeptionellen Vorbereitung ist es schwierig die Sprachförderung mit Wirkung zum neuen Kindergartenjahr umzusetzen. Es gibt insbesondere nicht genug Fachkräfte für Sprachförderung, so dass die Fördermittel nicht ausgeschöpft und damit voraussichtlich der Förderzweck für das kommende Kindergartenjahr nicht erreicht werden könnte.

Die Verteilung der Finanzhilfe auf die Landkreise ist noch nicht erfolgt, so dass von dort die Verteilung und Zuordnung auf die Kita-Träger noch nicht vorgenommen werden kann. Diese Angaben sind wiederum unbedingt für die Beauftragung der Sprachförderkräfte erforderlich.

Weitere Informationen zur Sprachförderung sind zurzeit nicht vorhanden. Soweit bis zur Sitzung weitere Informationen bekannt sind, werden diese dann vorgetragen.

gez. D. Röben-Guhr
(Fachdienstleiter I)

gez. Dr. H. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)